

Amt / Abteilung Kämmerei Ausgegebene DS-Nr.

Bearbeiter Linckh, Corina

Vorlage an den **Verwaltungsausschuss** **nicht öffentlich**

Vorlage an den **Gemeinderat** **öffentlich**

.....

TOP Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die neue Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Rutesheim entsprechend **Anlage 2** wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1: derzeit gültige Erschließungsbeitragssatzung

Anlage 2: neue Erschließungsbeitragssatzung

Sachverhalt:

Die letzte Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung erfolgte im Jahr 2006 aufgrund der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG).

Die seinerzeitige KAG-Neuregelung brachte neben der bisherigen Erhebungspflicht für Anbaustraßen und Wohnwege eine Wahlmöglichkeit für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für andere Erschließungsanlagen wie z. B. Kinderspielplätze, Grünanlagen, Sammelstraßen, Sammelwege, Parkflächen und Lärmschutzanlagen mit sich. Sofern sich eine Gemeinde dazu entschließt, für diese anderen Erschließungsanlagen Beiträge zu erheben, dann muss für jede einzelne neue Erschließungsanlage eine sogenannte Zuordnungssatzung beschlossen werden und die Beiträge müssen erhoben werden (Selbstbindung). In der jeweiligen Zuordnungssatzung wird der Kreis der von der jeweiligen Erschließungsanlage (z. B. Kinderspielplatz oder Lärmschutzanlage) erschlossenen Grundstücke individuell festgelegt.

Bei der Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung vom 13.03.2006 wurde von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Durch die Aufnahme der weiteren Erschließungsanlagen und der daraus resultierenden Pflicht zur Aufstellung von individuellen Zuordnungssatzungen wurde der Stadt eine zusätzliche Aufgabe und nicht ohne Weiteres risikolose Verantwortung aufgebürdet da bereits solch eine Zuordnungssatzung separat mit einem Normenkontrollverfahren auf den gerichtlichen Prüfstand gestellt werden kann.

Wie bei den beiden untenstehenden Beispielen dargestellt, ist die rechtlich einwandfreie Zuordnung der erschlossenen Grundstücke bei den anderen Anlagen nahezu unmöglich um bei einem Klageverfahren standzuhalten.

Wie kann z. B. vermittelt werden, dass die Kosten für einen neuen Kinderspielplatz nur auf die Grundstücke in einem 200-Meter-Radius umgelegt werden, jedoch nicht auch auf Grundstücke, eines etwas weiter gelegenen Wohngebiets. Je nach Spielplatztyp und potentiellen Benutzerkreis könnte die Rechtsprechung einen abweichenden Einzugsbereich für den Kinderspielplatz festlegen.

Bei der Zuordnung der beitragspflichtigen Grundstücke zu Lärmschutzanlagen gibt das KAG vor, bei der Festlegung der durch eine Lärmschutzanlage erschlossene Grundstücke habe der Gemeinderat die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, bei denen die Anlage eine merkbare Lärmpegelminderung bewirkt. Als Folge dessen müssten rechtlich haltbare Lärmgutachten erstellt werden um den Kreis der bevorteilten Grundstücke festlegen zu können.

Laut der Aussage des Gemeindetages haben sich die meisten Kommunen in Baden-Württemberg aus genau diesen Gründen gegen die Wahlmöglichkeit und Aufnahme der Beitragspflicht für andere Erschließungsanlagen entschieden.

Die Verwaltung empfiehlt daher die anderen Erschließungsanlagen wie z. B. Kinderspielplätze, Grünanlagen, Sammelstraßen, Sammelwege, Parkflächen und Lärmschutzanlagen (vgl. hierzu Abschnitt II. bis V. / §§ 20 bis 35 der derzeit noch gültigen Erschließungsbeitragssatzung vom 10.05.2010 - **Anlage 1**) in der neuen Satzung (**Anlage 2**) nicht mehr aufzuführen und die Erschließungsbeiträge im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Erhebungspflicht nur für Anbaustraßen und Wohnwege zu erheben.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Haushaltsmittel:	nicht erforderlich
Produktsachkonto:	Produkt	Sachkonto	Maßnahme
(mehrere Produkte und Konten untereinander angeben)	54.10.0100	6891 0000	div.

